

Merkblatt für Anbieter von Fahrradverleihsystemen in Rödermark

Für einen reibungslosen Betrieb stationsloser Fahrradverleihsysteme pflegt die Stadt Rödermark einen engen Kontakt zu den Anbietern. Um die Akzeptanz der Fahrradverleihsysteme zu pflegen, ist die Beachtung einer Reihe von Regeln durch die Anbieter und deren Kunden unerlässlich. Mit diesem Merkblatt gibt die Stadt Rödermark den Anbietern der Fahrradverleihsysteme einen Leitfaden in die Hand, an dem sich die Anbieter orientieren sollen, um Konflikte im alltäglichen Miteinander der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.

1. Die Fahrräder müssen verkehrssicher und funktionstüchtig sein und den einschlägigen Normen und Vorschriften genügen.
2. Fahrräder müssen so abgestellt werden, dass sie Dritte weder gefährden noch behindern. Insbesondere müssen Gehwege so freigehalten werden, dass Begegnungsverkehr z.B. mit Kinderwagen oder Rollstühlen möglich bleibt.
3. Rettungswege, Ein- und Ausfahrten, Zugangswege zu den öffentlichen Verkehrsmitteln, Radwege, Bordsteinabsenkungen, Blindenleitsysteme und Fußgängerüberwege sind grundsätzlich freizuhalten.
4. Öffentliche Fahrradstände dürfen, nach Standortabsprache mit der Verwaltung, für Fahrräder von Fahrradverleihsystemen bis auf Widerruf genutzt werden.
5. Die Kunden müssen im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) über diese Bestimmungen informiert werden und diesen zustimmen.
6. Die Stadt empfiehlt den Anbietern, Malusregeln für diejenigen Radfahrer einzuführen, die diese Bestimmungen zum Abstellen von Fahrrädern nicht beachten.
7. Der Anbieter muss garantieren können, dass falsch abgestellte Fahrräder und solche, die nicht oder nicht mehr verkehrssicher sind, innerhalb von 24 Stunden umverteilt oder bzw. entsorgt werden. Geschieht dies nicht, werden die Fahrräder von der Stadt Rödermark abgeräumt und die Kosten dem Anbieter in Rechnung gestellt.
8. Das stationslose Abstellen von Mieträdern an öffentlichen Standorten soll bei Umverteilungsaktionen durch den Anbieter auf zehn Fahrräder an einem Standort begrenzt bleiben. Beabsichtigt der Anbieter, mehr als zehn Fahrräder an einem Standort anzubieten, bedarf der Standort der vorherigen Zustimmung der Stadt Rödermark.
9. Der Anbieter muss seinen Kunden, der Verwaltung und der Polizei Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zur Verfügung stellen und einen Ansprechpartner benennen. Der Anbieter muss sich bereit erklären, schriftliche Anfragen der Behörden innerhalb von 24 Stunden zu beantworten.
10. Die Stadt Rödermark behält sich das Recht vor, wenn trotz mehrfacher Abmahnung durch die Stadt Rödermark gegen die öffentliche Ordnung und/oder andere städtische Belange verstoßen wurde, das Abstellen von stationslosen Leihfahrrädern zu untersagen.